

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



Christian Wohlwend, c/o HC Ajoie, Beschuldigter 1

HC Ajoie, Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23- 24/24169/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ajoie – Fribourg-Gottéron vom 6.10.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ajoie
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Christian Wohlwend, c/o HC Ajoie
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei Spielzeit 58:41 brüllte und gestikuliert der Beschuldigte in die Richtung der gegnerischen Spielerbank und des Coaches Christian Dubé. Der Beschuldigte machte insbesondere Heul-Gesten und machte sich über die Frisur und den Kleidungsstil des gegnerischen Coaches lustig. Dafür wurde der HC Ajoie mit einer 2-minütigen Bankstrafe sanktioniert.
 2. Der CEO, Denis Vaucher, hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung der Verhaltensgrundsätze gemäss Art. 76 Rechtspflegereglement (RPR) eröffnet und den Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 9. Oktober 2023 verwiesen.
 4. Die Beschuldigten haben mit e-mail vom 11. Oktober 2023, 11.31 Uhr, fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben und darin zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Fairplay sei ein Schlüsselement des Eishockeys und auch der Botschaft, die vermittelt werden soll.
 - Wenn das Bild anlässlich des besagten Spiels etwas Negatives vermittelt haben sollte, so würden sich die Beschuldigten dafür entschuldigen. Die Emotionen hätten den Beschuldigten übermannt, es sei aber keine negative Absicht dahinter gewesen.
 - Leider zeige der Videolink das Verhalten des gegnerischen Coaches, Christian Dubé, nicht. Der Beschuldigte habe vor dieser Szene die Schiedsrichter gefragt, weshalb der gegnerische Coach sie anschreien und einschüchtern dürfe, ohne sanktioniert zu werden. Während der gesamten Szene hätten beide Coaches sich gegenseitig angeschrien und beschimpft, es sei aber leider nur der Beschuldigte auf den Videobildern zu sehen. Dabei habe auch der gegnerische Coach eine Grenze überschritten.
 - Das Schweizer Strafgesetzbuch sehe in Art. 177 Abs. 2 vor, dass das Gericht gegenüber dem Täter von einer Bestrafung absehen könne, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten geradezu Anlass zur Beschimpfung gegeben habe.
 - Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten auf den ersten Blick kein gutes Bild

abgebe, so enthalte dieses keine diskriminierenden, unethischen oder unsportlichen Äusserungen.

- Weiter sei bis anhin nie ein Trainer für ein ähnliches Verhalten gesperrt worden.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

5. Es wird somit anhand des Antrags des CEOs und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

5) Rechtliches: 1. Die Verhaltensgrundsätze sind in Art. 76 Rechtspflegereglement (RPR) wie folgt genannt:

Art. 76 Verletzung von Verhaltensgrundsätzen

1. *Die Angehörigen der SIHF, die Clubs des LS und des NAFS sowie deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte verhalten sich professionell, ehrlich, höflich, loyal, integer, fair und sportlich. Sie vermeiden Interessenkonflikte, halten die einschlägigen Gesetze und Reglemente ein, wahren die Vertraulichkeit von Informationen und beachten und befolgen das Ethik-Statut von Swiss Olympic.*
2. *Die Angehörigen der SIHF beachten zudem die vom VR erlassenen Verhaltensregeln gemäss Anhang 1.*
3. *Die Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze kann gemäss dem vorliegenden Rechtspflegereglement sanktioniert werden.*
4. *Vorbehalten bleiben die Verfahren wegen Ethikverstössen im Sinne des Ethik-Statuts von Swiss Olympic, für welche die Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften des Ethik-Statuts von Swiss Olympic gelten sowie arbeitsvertragliche Massnahmen bei einer Verletzung der Verhaltensgrundsätzen durch Mitarbeitende der SIHF.*

Gemäss Art. 8 Abs. 2 OR LS steht dem CEO NL AG ein Antragsrecht bei allfälligen Verletzungen gemäss Art. 76 RPR zu.

- 6) Begründung:** 1. Mit der vorstehend besagten Regel „Verletzung von Verhaltensgrundsätzen“ soll sichergestellt werden, dass sich alle am Eishockeysport beteiligten Personen insbesondere nach den Grundsätzen der Fairness und der sportlichen Gesinnung verhalten. Vorliegend ist der Sachverhalt erstellt und unbestritten, dass der Beschuldigte kurz vor Schluss der Partie in die Richtung der gegnerischen Spielerbank und des gegnerischen Coaches gestikuliert und schrie. Dabei machte er Heul-Gesten und machte sich über die Frisur und die Kleidung von Christian Dubé lustig.
2. Der Beschuldigte liess sich zu diesem Verhalten hinreissen, da er – gemäss seiner Stellungnahme – vom gegnerischen Coach provoziert worden und deshalb in Rage gekommen sei. Ob das Verhalten des gegnerischen Coaches Auslöser für den Beschuldigten war oder nicht, kann vorliegend offenbleiben. Wesentlich ist, dass – auch wenn dem so gewesen sein sollte – dies das Verhalten des Beschuldigten nicht ansatzweise rechtfertigen würde. Insbesondere als Trainer und Coach ist er zum einen eine Führungsperson gegenüber seinem Team. Zum anderen hat er auch eine Vorbildfunktion nach aussen, gegenüber den Fans, Medien und Sponsoren wahrzunehmen. Dies verpflichtet ihn noch mehr, sich entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen zu verhalten. Auf diese Pflichten wurde der Beschuldigte bereits im früheren Entscheid vom 12. April 2022 (Verfahren Nr. 21-22/22184/7) hingewiesen. Mit dem vorliegend zu beurteilenden Verhalten hat er diese Pflichten aber erneut auf unprofessionelle Art und Weise klar verletzt. Von einem erfahrenen Trainer und Coach auf dieser Stufe kann erwartet werden, dass er ohne Weiteres seine Nerven im Griff hat.
 3. Es ist offensichtlich, dass dieses Verhalten des Beschuldigten die in Art. 76 RPR genannten Verhaltensgrundsätze – speziell die Fairness und die sportliche Gesinnung – klar verletzt hat. Wie der Beschuldigte in seiner Stellungnahme ausführt, ist das Verhalten jedoch nicht in diskriminierender oder unethischer Art und Weise verletzend.

Die Beschuldigten bringen vor, dass die im Strafrecht bei der Beschimpfung festgehaltene Ausnahme (Art. 177 Abs. 2 StGB) vorliegend zur Anwendung gelangen solle, da der Beschimpfte ebenfalls provozierende Äusserungen gemacht haben soll. Diese Gesetzesbestimmung ist im hier zu beurteilenden Fall – wie auch die Beschuldigten selber schreiben – nicht anwendbar. Die Reglemente der SIHF und der National League sehen Verhaltensgrundsätze vor, deren Verletzung sanktioniert werden soll. Dies ist abschliessend in diesen Erlassen geregelt und sieht weder eine Ausnahme oder eine Befreiung noch einen Verweis auf das Strafgesetzbuch vor.

Demnach ist das Verhalten des Beschuldigten gemäss Art. 80 RPR zu sanktionieren. Die genannte Bestimmung sieht als Sanktionsmassnahmen u.a. folgendes vor:

- Schriftliche Verwarnung
- Busse bis CHF 100'000
- Spielsperren

Das Verhalten des Beschuldigten ist nicht als bösartig, sondern vielmehr als nicht vorbildhaft und unprofessionell zu werten. Dies zeigt auch der Umstand, dass die das Spiel leitenden Schiedsrichter eine 2'-Bankstrafe ausgesprochen und von einer SPD abgesehen haben. Dennoch wiegt das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr leicht, da dies in seiner Funktion als Trainer und Coach erfolgt ist. Dem Beschuldigten kann jedoch zugutegehalten werden, dass er in seiner Stellungnahme den Sachverhalt anerkennt, sein Unrecht einsieht und sich dafür entschuldigt.

Gleichzeitig handelt es sich vorliegend um den zweiten Verstoss des Beschuldigten in dieser Art. Der Beschuldigte wurde – wie vorstehend bereits erwähnt – ebenfalls wegen einer Verletzung der Verhaltensgrundsätze mit Entscheid vom 12. April 2022 (Verfahren Nr. 21-22/22184/7) gebüsst. Der Beschuldigte scheint demnach seine Nerven nicht im Griff zu haben und auch durch die frühere Sanktion nicht belehrbar.

Unter Würdigung sämtlicher Umstände wäre eine schriftliche Verwarnung klar zu milde. Der Einzelrichter erachtet das Aussprechen einer Busse für das Vergehen als angemessen. Diese ist jedoch – insbesondere anhand des Umstandes, dass es sich um den zweiten, gleichgelagerten Vorfall innerhalb von eineinhalb Jahren handelt – nicht mehr tief anzusetzen. Bezüglich Höhe dieser Busse gibt das Rechtspflegereglement einen Rahmen von bis zu CHF 100'000.00 vor. Als Richtwert kann der Bussenkatalog herangezogen werden. Dort werden Vergehen von Coaches, die mit Spieldauerdisziplinar- oder Matchstrafe geahndet werden, in Kategorie 8a und b mit einer Grundbusse geahndet. Wie vorstehend dargelegt, wiegt das Fehlverhalten des Beschuldigten und damit der Verstoss gegen die Verhaltensgrundsätze nicht mehr leicht, speziell auch, da dem Beschuldigten als Trainer und Coach eine Führungs- und Vorbildfunktion zukommt und da es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Da sich der Verstoss anlässlich eines Meisterschaftsspiels auf der Spielerbank zugetragen hat, war dieses Verhalten zudem öffentlichkeitswirksam, was zusätzlich negativ ins Gewicht fällt. Für Coaches kommt bei Kategorie 8b der Betrag von CHF 2'260.00 als Ausgangsbusse zur Anwendung. Anhand der geschilderten Umstände rechtfertigt es sich, diesen Grundbetrag als Busse festzulegen, was CHF 2'260.00 als Sanktion für das Verhalten ergibt. Da es sich vorliegend um einen Wiederholungsfall innerhalb von eineinhalb Jahren handelt und der Beschuldigte sich damit offensichtlich nur schwer belehren lässt, ist diese Bussenhöhe mit einem weiteren Betrag der Grundbusse zu schärfen. Der Einzelrichter erachtet deshalb anhand der gesamten Umstände das Zweifache dieser Grundbusse als angemessen.

4. Der Einzelrichter legt die Gesamtbusse damit bei CHF 4'520.00 fest.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte hat für die Verletzung der Verhaltensgrundsätze gemäss RPR eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen.
 2. Die Beschuldigten haben die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 780.00, zu tragen.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 780.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 780.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'300.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 11. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Annen', with a stylized flourish at the end.

Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch